

**151. Flächennutzungsplanänderung, Kusterdingen (4.76),  
Bereich Bergäcker / Obere Steigäcker, Gemarkung Kusterdingen  
/ Wankheim**

**Stellungnahmen der  
Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (A) und der Öffentlichkeit (B)**

Frühzeitige Beteiligung vom 27.05.2024 bis 12.07.2024

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p><b>A. <u>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</u></b></p> <p><b>1. <u>Landratsamt Tübingen</u></b> Postfach 19 29 72009 Tübingen v. 25.06.2024</p> <p><b>Naturschutz</b></p> <p><b>Bedenken und Anregungen</b></p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegenüber der 151. Änderung des FNP im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung der Gemeinde keine grundsätzlichen Bedenken, soweit die entstehenden Eingriffe ausgeglichen werden und der Artenschutz abgearbeitet wird.</p> <p><b>Auf die Stellungnahme der UNB zum derzeit parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren „Bebauungsplan ‚Solarpark Wankheimer Ohren‘ in Kusterdingen-Wankheim“ wird verwiesen.</b></p> <p><b>2. <u>Regierungspräsidium Freiburg</u></b> Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg i. Br. v. 26.06.2024</p> <p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg nimmt auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen und seiner regionalen Kenntnisse zu den Aufgabenbereichen, die durch das Vorhaben berührt werden, wie folgt Stellung:</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wird derzeit die Eingriffsausgleichs-Bilanzierung erstellt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung fand im Jahr 2024 statt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p><b>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen</b></p> <p>1.1 <u>Geologie</u></p> <p>Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 <u>Geochemie</u></p> <p>Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 <u>Bodenkunde</u></p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können in Form der Bodenkundlichen Karten 1: 50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.</p> <p>Prinzipiell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion) bei Planvorhaben aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen, das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p><b>2. Angewandte Geologie</b></p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p><b>2.1 Ingenieurgeologie</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können im Kartenviewer des LGRB abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der <u>Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg</u> abgerufen werden.</p> <p>Wir verweisen auf die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Solarpark Wankheimer Ohren“ mit Schreiben vom 13.06.2024 (Az. RPF9-4700-74/10/2) zum Planungsbe- reich abgegebene ingenieurgeologische Stellungnahme.</p> <p><b>2.2 Hydrogeologie</b></p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.</p> <p><b>2.3 Geothermie</b></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>(ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>2.4 <u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p><b>3. Landesbergdirektion</b></p>	
<p>3.1 <u>Bergbau</u></p> <p>Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p><b>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</b></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung.</p> <p><b>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</b></p> <p>Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p><b>3. <u>Regierungspräsidium Stuttgart</u></b> Postfach 20 01 52 73712 Esslingen a. N. v. 11.06.2024</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>1. <u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u></p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2. <u>Archäologische Denkmalpflege</u></p> <p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form ebenfalls keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten, diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Der Hinweis wird ist in der Begründung zum Bauungsplan bereits enthalten.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
<p>4. <u>Regierungspräsidium Tübingen</u> Postfach 26 66 72016 Tübingen v. 26.06.2024</p> <p>1. <b>Belange der Raumordnung/ Bauleitplanung</b></p> <p>Im Regionalplan Neckar-Alb sind beide Plangebiete als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug [PS 3.1.1 Z (2)].“ festgelegt. Nach PS Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regiona-</p>	

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>len Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind demnach Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen. Die geplanten Anlagen sind nicht unmittelbar betroffen. Insofern ergeben sich diesbezüglich keine Bedenken.</p> <p>Jedoch wird im Kontext des regionalen Grünzugs (VRG) in der 4. Regionalplanänderung auf eine Rückbauverpflichtung als eine Voraussetzung für die Zulässigkeit aus raumordnerischer Sicht verwiesen.</p> <p>In der Begründung zur 151. FNP-Änderung ist ausgeführt, dass diese Regelungen im parallelen Bebauungsplanverfahren getroffen werden sollen. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplan „Solarpark Wankheimer Ohren“ vom 20.06.2024.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Im Bebauungsplan ist die Rückbauverpflichtung verbindlich festgesetzt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p><b>2. Belange der Landwirtschaft</b></p>	
<p>Keine Anregungen oder Bedenken.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p><b>3. Belange des Naturschutzes</b></p>	
<p>Eine differenzierte Stellungnahme der höheren Naturschutzbehörde ist mangels artenschutzrechtlicher Prüfung derzeit nicht möglich. Die höhere Naturschutzbehörde ist allerdings erneut zu beteiligen, sobald die angekündigte Prüfung vorliegt. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die die Belange des Naturschutzes weit überwiegend vertritt.</p>	<p>Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahren wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Jahr 2024 durchgeführt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
<p><b>4. Belange des Straßenwesens</b></p>	
<p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur 151. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Solarpark Wankheimer Ohren. Die straßenrechtlichen und anbaurechtlichen Details werden im derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren „Solarpark Wankheimer Ohren“ abgestimmt.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p><b><u>Stellungnahme Ref. 44 – Straßenplanung</u></b></p>	

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Der FNP befindet sich im Bereich einer potenziellen Variante zum RS 19 Tübingen – Reutlingen.</p> <p>Wir bitten daher, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.</p>	<p>Beide Trassen der Variante RS 19 (nördlich und südlich der B28) liegen vollständig außerhalb des Plangebietes. Eine Beeinträchtigung vom Vorhaben auf einen möglichen Radschnellweg wird ausgeschlossen.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b> Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
<p><b>5. Belange des Klimaschutzes</b></p> <p>Zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p> <p>(3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.</p> <p>Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.</p> <p>Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p> <p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p> <p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.</p> <p>Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und natio-</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>



Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>naler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24.03.2021, Az. 1 BvR 2656/18 u. a.).</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energie- wende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p><b>5. <u>Regionalverband Neckar-Alb</u></b>  Löwensteinplatz 1  72116 Mössingen  v. 27.06.2024</p> <p>Der Regionalplan Neckar-Alb 2013 ist der aktuell rechtsgültige regionale Raumordnungsplan für die Region. Die 5. Änderung ist seit 13.01.2023 in Kraft.</p> <p>Gemäß PS 4.2.4.3 G (1) der 4. Regionalplanänderung ist der Ausbau der solaren Energiegewinnung anzustreben.</p> <p>Die Raumnutzungskarte des Regionalplans Neckar-Alb zeigt im Bereich der Vorhabenfläche folgende Festlegungen, wie in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Regionaler Grünzug (Vorranggebiet) [PS 3.1.1 Z (2)]: gesamte Fläche</li> <li>• Gebiet für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]: gesamte Fläche</li> </ul> <p>Gemäß PS 4.2.4.3 Z (2) sind Freiflächen-Solaranlagen in regionalen Grünzügen (Vorranggebiet) grundsätzlich nicht zulässig. Sie sind ausnahmsweise auf Flächen zulässig, die eine landschaftsverträgliche Einbindung der Solaranlage ermöglichen, vorzugsweise auf Flächen mit Vorbelastungen. Dies ist im Falle der Wankheimer Ohren zutreffend.</p> <p>Innerhalb der regionalen Grünzüge (Vorranggebiet) sind Freiflächen-Solaranlagen nicht landschaftsverträglich in Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild und in Waldflächen. Als weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit muss außerdem der Rückbau der baulichen Anlagen nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Solaranlagen gesichert sein.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p> <p>Im Bebauungsplan ist die Rückbauverpflichtung verbindlich festgesetzt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>

Inhalt	Behandlung der Stellungnahmen
<p>Des Weiteren gilt Plansatz 4.2.4.3 G (6). Um die optischen Auswirkungen auf die Landschaft zu verringern, sollen Freiflächen-Solaranlagen durch Eingrünungsmaßnahmen möglichst landschaftsverträglich gestaltet werden. Für eine möglichst ökologische Gestaltung von Solarparks sollte der Gesamtversiegelungsgrad einer Solaranlage, gemessen an der Gesamtfläche des Solarparks, nicht mehr als 5 Prozent betragen, auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel verzichtet, eine extensive Nutzung bzw. Pflege der Anlagen angestrebt und auf eine Durchgängigkeit der Einzäunungen für Kleintiere geachtet werden.</p> <p>Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Bodenerhaltung (Vorbehaltsgebiet) [PS 3.2.2 G (2)]. Die Vorhabenfläche liegt randlich innerhalb dieses Gebiets. Ziel des Vorbehaltsgebiets ist der Erhalt der hohen Filter- und Pufferkapazität der dortigen Böden und in der hohen bis sehr hohen Ausgleichsfunktion der Böden im Landschaftswasserhaushalt.</p> <p>G (4) Bei erforderlichen baulichen Maßnahmen ist die Flächeninanspruchnahme und damit die Zerstörung und Versiegelung des Bodens auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere sind bauliche Maßnahmen so weit wie möglich auf solche Gebiete zu konzentrieren, die für bestimmte bodenabhängige Nutzungen und Funktionen eine geringere Bedeutung haben.</p> <p>Dem Vorhaben 151. Flächennutzungsplanänderung Kusterdingen kann unter Einbehalt der Voraussetzungen zugestimmt werden. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum parallelen Bebauungsplanverfahren „Solarpark Wankheimer Ohren“ vom 27.06.2024.</p> <p><b>B. Öffentlichkeit</b></p> <p>Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen</p>	<p>Wird durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan geregelt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p> <p>Da es sich um eine Freiflächenphotovoltaikanlage handelt ist der tatsächliche Versiegelungsgrad minimal. Lediglich die Gebäude für die technische Infrastruktur (max. 150 m<sup>2</sup> für beide Flächen, Festsetzung im Bebauungsplan) stellen eine Vollversiegelung dar. Ansonsten werden die Module in den Boden gerammt.</p> <p>Da es sich um zwei kleine Flächen handelt, die beide vollständig umgeben sind von stark befahrenen Straßen sind diese vom Grundsatz her anders zu bewerten wie die angrenzenden großen gut nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen die das eigentlich Vorbehaltsgebiet für Bodenerhaltung darstellen. Für die Landwirtschaft stellen beide Flächen nur eine untergeordnete Bedeutung dar.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p> <p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>